

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH:  
„Neubau Gleisschleife Grätzwalde“  
in Schöneiche bei Berlin**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
vom 21.07.2025

Die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS) stellte als Vorhabenträgerin einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 28 PBefG. Nach §§ 5, 7 UVPG i. V. m. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen Stand 15.05.2025 einschließlich Vorprüfung des Vorhabenträgers zur UVP-Pflicht sowie einem Schalltechnischen Bericht nebst einer Stellungnahme zu den Sekundärluftschall- und Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Baumaßnahme umfasst die Erweiterung der bestehenden Gleisanlagen mit einer zusätzlichen Gleisschleife im Bereich zwischen Kalkberger Straße und Woltersdorfer Straße in Schöneiche bei Berlin östlich der Haltestelle Grätzwalde auf einer bestehenden Grünfläche mit angrenzender Wohnbebauung, mit dem vorrangigen Ziel, eine Wendemöglichkeit für die Straßenbahn zu schaffen, um den 10-Minutentakt zwischen Friedrichshagen und Schöneiche bei Berlin zukünftig auch mit barrierefreien Fahrzeugen zu ermöglichen.

Auf der südlichen Fahrbahnseite der Kalkberger Straße befindet sich die 2-gleisige Anlage der SRS, die Schöneiche mit Rüdersdorf verbindet und überwiegend aus einem offenen Querschwellengleis auf Gleisschotter besteht.

Der Bau der Gleisschleife beinhaltet die Anbindung an die vorhandene zweigleisige Anlage, wozu in den bestehenden Gleisanlagen jeweils der Einbau einer Weiche erfolgen muss. Die Gleisschleife wird in einem Linksbogen auf der bestehenden Grünfläche vom südlichen Gleis zum nördlichen Gleis geführt. Für die Querung des südlichen Gleises bedarf es zusätzlich den Einbau einer Gleiskreuzung. Die Zuführung auf das nördliche Gleis erfolgt ca. 40 m östlich der 1. Weiche. Die tatsächlich mit Gleisanlagen überbaute Fläche umfasst nur einen Teil der Grünfläche ca. 355 m<sup>2</sup>. Als Oberbaukonstruktion kommt sowohl ein offenes Schottergleis als auch ein Rasengleis zur Ausführung, sodass keine besonderen Gleis- und Schienenentwässerungen erforderlich sind. Der bestehende Gleiskörper wird höhenmäßig angepasst und ausgeglichen.

Zudem sind die Aufstellung von 15 Fahrleistungsmasten und die Versetzung eines Beleuchtungsmastes erforderlich. Armaturen, Schieber und Hydranten werden in Absprache mit den Leitungsbetreibern umverlegt.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III B (Wasserwerk Berlin Friedrichshagen). Im Bereich der geplanten Gleisschleife befinden sich in den oberen Schichten schwach schluffige humose Sande mit teilweisen Bauschuttresten.

Beeinträchtigungen und nachhaltige Auswirkungen des Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden. Die Fällung von 15 Bestandsbäumen und Rodung von Sträuchern im Bereich der Trasse führt zu geringen Veränderungen der Landschaft. Die Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern als Ausgleich erfolgt auf dem Gelände und stellt das Landschaftsbild hinter der Gleistrasse wieder her. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die Beseitigung von Vegetation, geringe Beanspruchung von Flächen sowie Lärm und Erschütterungen. Letztgenannte sind nicht als nachhaltige erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen. Entsprechend des beigebrachten Gutachtens werden die Immissionsgrenzwerte mit großer Sicherheit an den meistbetroffenen Fassaden der benachbarten Wohngebäude mit großer Sicherheit eingehalten. In der Gesamtlärbetrachtung resultiert keine wesentliche Änderung durch die Baumaßnahme. Laut Gutachten können bei Abständen zwischen Gleisanlage und schutzbedürftigen Nutzungen während der Vorbeifahrt von Straßenbahnen spürbare Erschütterungs- und hörbare Sekundärschallimmissionen auftreten. Aufgrund der geringen Anzahl an Fahrten ausschließlich tagsüber sind die Anhalts- und Immissionsrichtwerte gem. § 24. BImSchV ausgeschlossen. Zudem wurde in die Vorhabenplanung eine halbohohe Lärmschutzwand nebst Pflanzung einer Hecke aufgenommen, welche die gegebenenfalls auftretenden Rad-Schienen-Geräusche abschirmen soll.

Der Eingriff in Fläche und Boden ist aufgrund der geringen Beanspruchung der Fläche und der Ausführung als Schottergleis als nicht erheblich einzustufen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch das Vorhaben nicht verursacht werden. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen wird durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere werden vermieden oder reduziert durch Neupflanzungen als Lebensraum/Nist- bzw. Nahrungsraum für wildlebende Tiere. Mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Standort werden Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt kompensiert.

Ebenso werden bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen in Oberflächengewässer sowie Grundwasser, bauzeitliche Maßnahmen zum Gehölz- und Baumschutz, Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit und die Wiederherstellung der bauzeitlich betroffenen Flächen durchgeführt.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind aufgrund vorgesehener Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen in unmittelbarem Umfeld nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).